

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) – SGV.NRW.91. – werden die nachstehend näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Teilstück Neusser Straße (Anlage 1)
Gemarkung Kaarst, Flur 7, Flurstück 95 und 1091
2. Teilstück Schlehenweg (Anlage 2)
Gemarkung Büttgen, Flur 38, Flurstücke 684, 690, 692, 701
3. Schwabenstraße (Anlage 3)
Gemarkung Büttgen, Flur 30, Flurstücke 959, 976, 960
Widmungsbeschränkung: Die schraffierte Wegefläche dient nur dem
Fußgänger- und Radfahrerverkehr
4. Badenstraße (Anlage 4)
Gemarkung Büttgen, Flur 31, Flurstück 1537, 1562
5. Teilstück Hüngert (Anlage 5)
Gemarkung Büttgen, Flur 12, Flurstücke 674, 622
6. Teilstück Ludwig-Erhard-Straße (Anlage 6)
Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstücke 1243, 1252
7. Dreeskamp (Anlage 7)
Gemarkung Kaarst, Flur 22, Flurstücke 887, 883, 881 und Flur 6, Flurstücke
1480, 1504, 1479,
Widmungsbeschränkung: Die schraffierte Wegefläche dient nur dem
Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Die linierte Wegefläche dient nur dem
Fußgängerverkehr
8. Teilstück Alte Heerstraße (Anlage 8)
Gemarkung Kaarst, Flur 22, Flurstücke 888, 889
9. Teilstück Gimesstraße (Anlage 9)
Gemarkung Kaarst, Flur 26, Flurstücke 1354, 1353
10. Teilstück Am Sandfeld / Düsselstraße (Anlage 10)
Gemarkung Kaarst, Flur 14, Flurstück 1519, 1134
11. Offenbachstraße (Anlage 11)
Gemarkung Büttgen, Flur 17, Flurstück 1522

Die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze werden als Gemeindestraßen klassifiziert.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlagen ist bereits erfolgt bzw. wird erfolgen. Die Widmung für diese Anlagen wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Pläne, aus denen die Lage der Verkehrsflächen ersichtlich ist, sind der Bekanntmachung beigelegt.

Nach § 6 Abs. 1 StrWG NW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch das Landesjustizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschafft worden. Bei Erhebung einer Klage wird die Gerichtsgebühr – dreifacher Satz – unmittelbar nach Übersendung der Klage von der Gerichtskasse vom Kläger eingefordert. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kaarst, den 15.11.2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez.

Sigrid Burkhart

Technische Beigeordnete